

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16<sup>tes</sup> Stück vom Jahre 1844.

## N<sup>o</sup> 53.) Verordnung,

die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chaussees betreffend;

vom 5ten September 1844.

Es hat sich über die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen, Landstraßen und Chaussees eine Verschiedenheit der Ansichten insofern ergeben, als einige wegen dieser Gerichtsbarkeit die Obrigkeiten, denen die Jurisdiction an den Ufern oder auf den anstoßenden Fluren zuschre, andere deshalb ausschließend die Königl. Justizämter für competent halten, indem für die erstere Ansicht das gleiche Verhältniß zwischen den öffentlichen Flüssen und Straßen angeführt, zu Begründung der letztern aber auf die Vorschriften des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände vom 28ten Januar 1835, §§ 19 und 21 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78 und 79) Beziehung genommen wird.

Während nun die Gerichtsbarkeit auf den öffentlichen Flüssen von jeher die Bezirksämter in Gemäßheit des Rescripts vom 7ten December 1563 und des Befehls von demselben Tage (C. A. Tom. I. pag. 5 und 745) ausgeübt haben, ist auf den öffentlichen Straßen früher nur die Criminalgerichtsbarkeit wegen gewisser Verbrechen den landesherrlichen Gerichten vorbehalten gewesen, diese reservirte specielle Jurisdiction aber durch die Vorschrift § 8 der Verordnung über den Gerichtsstand in Criminalsachen vom 7ten Februar 1820 (Gesetzsammlung Seite 11), welche für die Oberlausitz durch die Verordnung der Oberamtsregierung vom 20sten März 1822, Abschnitt I. (Gesetzsammlung Seite 222) ebenfalls Gültigkeit erhalten, wieder aufgehoben worden.

Hierin hat auch die neuere Gesetzgebung etwas nicht geändert, da die Bestimmungen in dem Gesetze C. vom 28ten Januar 1835, §§ 19 und 21 über den Gerichtsstand der von der Patrimonialjurisdiction ausgenommenen Immobilien auf öffentliche Flüsse und Straßen nicht mit zu beziehen sind, sondern, was die fideicommisaren Grundstücke betrifft, lediglich auf die in patrimonio des Staats befindlichen Güter, im Gegensatz zu den rücksichtlich ihres allgemeinen Gebrauchs dem Privateigenthume entzogenen Immobilien, Anwendung leiden.